

Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

1. leitet das gesamte Verkehrswesen der Bundesrepublik Deutschland, soweit der Bund nach dem Grundgesetz zuständig ist. Der Geschäftsbereich erstreckt sich auf das Eisenbahnwesen, den Straßenverkehr, die Binnenschifffahrt, den Seeverkehr, die Luftfahrt, den Straßenbau, die Wasserstraßen und den Wetterdienst.
2. nimmt die Zuständigkeit des Bundes auf den Gebieten des Städtebaues, des Wohnungswesens, der Raumordnung und des Bauwesens wahr.

Der Bundesminister ist "Beauftragter der Bundesregierung für die neuen Bundesländer".

Das Bundesministerium gliedert sich in neun Abteilungen. Es hat seinen Sitz in Berlin und einen Dienstsitz in Bonn. Ihm sind die unter 2. aufgeführten Ober-, Mittel- und Unterbehörden nachgeordnet.

1. Bundesministerium
 - 1.1 Zentralabteilung
 - 1.2 Grundsatzabteilung
 - 1.3 Abt. Angelegenheiten der Neuen Länder
 - 1.4 Abt. Raumordnung, Stadtentwicklung, Wohnen
 - 1.5 Abt. Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten
 - 1.6 Abt. Eisenbahnen
 - 1.7 Abt. Luft- und Raumfahrt
 - 1.8 Abt. Wasserstraßen und Schifffahrt
 - 1.9 Abt. Straßenbau, Straßenverkehr
2. Nachgeordnete Behörden
 - 2.1 Oberbehörden
 - 2.1.1 Bundesamt für Güterverkehr in Köln
 - 2.1.2 Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung in Bonn
 - 2.1.3 Oberprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsdienst in Frankfurt (Main)
 - 2.1.4 Deutscher Wetterdienst in Offenbach (Main)
 - 2.1.5 Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg
 - 2.1.6 Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung in Hamburg

- 2.1.7 Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg
- 2.1.8 Luftfahrt-Bundesamt in Braunschweig
- 2.1.9 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Braunschweig
- 2.1.10 Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung in Braunschweig
- 2.1.11 Bundesanstalt für Straßenwesen in Bergisch Gladbach
- 2.1.12 Bundesanstalt für Gewässerkunde in Koblenz
- 2.1.13 Bundesanstalt für Wasserbau in Karlsruhe
- 2.1.14 Eisenbahn-Bundesamt in Bonn
- 2.2 Mittelbehörden
 - 2.2.1 Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord in Kiel
 - 2.2.2 Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nordwest in Aurich
 - 2.2.3 Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Mitte in Hannover
 - 2.2.4 Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West in Münster
 - 2.2.5 Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Südwest in Mainz
 - 2.2.6 Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Süd in Würzburg
 - 2.2.7 Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Ost in Magdeburg
- 2.3 Unterbehörden
 - 39 Wasser- und Schifffahrtsämter
 - 7 Wasserstraßen-Neubauämter
3. Die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs werden im Auftrage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften verwaltet (Art. 90 des Grundgesetzes).

Flexibilisierung:

Die in die Regelung nach § 5 HG einbezogenen Ausgaben sind mit einem **F** vor der Titelnummer gekennzeichnet.

Versorgung:

Ab dem Jahr 2006 werden die Versorgungsausgaben dezentral veranschlagt.

Angewandte Kurse:

1 CHF = 0,59809 €; 1 USD = 0,70691 €; 1 GBP = 1,44383 €; 100 DKK = 13,41976 €; 1 CAD = 0,72046 €